

**Verordnung
über die kantonalen Polizeigefängnisse
(Änderung)**

(vom 16. April 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

Der Aufenthalt in den Polizeigefängnissen darf eine Woche nicht überschreiten. Hernach sind die Gefangenen von der für sie zuständigen Behörde in eine andere Haftanstalt zu überführen oder zu entlassen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Polizeikommandanten.

Abs. 3 unverändert.

§ 33. Die Gefangenen erhalten täglich Gelegenheit zu einem mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien.

§ 39. Besuche sind in der Regel nur von Montag bis Samstag von 08.00–10.45 Uhr und 11.45–16.30 Uhr zulässig. Besucher dürfen dem Gefangenen nichts direkt übergeben oder von ihm direkt entgegennehmen. Vorbehältlich von Art. 46 Ziffer 3 StGB und § 18 StPO werden die Besuche beaufsichtigt. Die Kleider der Besucher und die mitgebrachten Effekten können vorgängig kontrolliert und durchsucht werden. In begründeten Fällen kann der Gefängnisdienst Besuche ausserhalb der festgesetzten Besuchszeiten bewilligen.

Besuche bei Personen in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft erfolgen unbeaufsichtigt, sofern nicht Sicherheitsgründe im Einzelfall eine Beaufsichtigung erfordern.

§ 41. Abs. 1–4 unverändert.

Auf Personen in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft finden Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 keine Anwendung.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Zweck
allgemeine
Verwendung

Aufenthalt
im Freien

Abwicklung
des Besuchs

Kontrolle
der Briefe

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi